



## Gemeindliche Bekanntmachungen

### Neuerlass der „Erschließungsbeitragssatzung“

Der Marktgemeinderat hat am 05.10.2018 beschlossen, auf Grund zahlreicher überwiegend redaktioneller Änderungen die Erschließungsbeitragssatzung neu zu erlassen. Die Satzung gilt ab 01.01.2019 und wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Satzungstext liegt als Anlage 1 diesem Amtsblatt bei.

### Kinderreisepass – Neue Gültigkeitsdauer

Da der gegenwärtige deutsche Kinderreisepass kein elektronisches Speicherelement (Chip) enthält, darf er aus europarechtlichen Gründen nicht länger als ein Jahr gültig sein. Hintergrund hierfür ist, dass zum Schutz der Identität in der heutigen Zeit nur die Kombination von physischen und elektronischen Komponenten einen für eine jahrelange Gültigkeit hergestellten Ausweis hinreichend fälschungssicher und damit hochsicher macht. Daher ist geplant, dass die Gültigkeitsdauer von Kinderreisepässen (aktuell: sechs Jahre) auf ein Jahr reduziert wird. Unverändert bleibt, dass der Kinderreisepass längstens bis zur Vollendung des zwölften Lebensjahres ausgestellt werden kann (Gebühr: 13,00 €). Ferner kann der Kinderreisepass wie gewohnt (bis zur Vollendung des zwölften Lebensjahres) mehrmals verlängert werden (Gebühr: 6,00 €); er ist bei jeder Verlängerung mit einem aktuellen Lichtbild zu versehen. Die Verlängerung der Gültigkeit wird aus Sicherheitsgründen künftig jeweils nur um ein Jahr möglich sein.

Kinder bis zur Vollendung des zwölften Lebensjahres, die ein Identitätsdokument mit einer Gültigkeit von mehr als zwölf Monaten benötigen, können wie gewohnt einen Personalausweis (Gebühr: 22,80 €) und/oder Reisepass (Gebühr: 37,50 €) ausgestellt erhalten.

Beide Dokumente sind mit einem Chip ausgestattet und sechs Jahre gültig. Hierbei ist zu beachten, dass das Dokument bereits vor Erreichen des Ablaufdatums ungültig wird, wenn u. a. eine eindeutige Feststellung der Identität des Passinhabers nicht mehr möglich ist – bspw. aufgrund von Veränderungen des äußeren Erscheinungsbildes im kindlichen Alter.

Kinderreisepässe, die bis zum Inkrafttreten des überarbeiteten Passgesetzes (voraussichtlich 1. Quartal 2019) ausgestellt oder verlängert wurden, behalten die auf ihnen jeweils angegebene Gültigkeitsdauer.

### Fundsachen

- Fahrrad-Reparaturset, gefunden am 05.09.18 auf der Fahrbahn der Hauptstraße
- Schirmmütze rosa, gefunden am 17.09.18 vor dem Rathaus
- Hausschlüssel, gefunden am 03.10.18 an der Kneippanlage
- Armkettchen mit Gravur, gefunden am 17.10.2018 am/im Kindergarten

Verlustanzeige: Seit dem Oktoberfest in der „Alten Turnhalle“ am 06.10.2018 werden zwei blaue Herrenjacken vermisst.

### Der Marktgemeinderat

Winter, 1. Bürgermeister

## andere öffentl. Stellen

### Hygiene im Umgang mit Lebensmitteln „Belehrungen gemäß §§ 42 /43 IfSG“

Für alle Personen, die gewerbsmäßig Lebensmittel

herstellen, diese behandeln oder in Verkehr bringen bietet das Landratsamt Ansbach, Gesundheitsamt Dinkelsbühl, Belehrungen nach dem Infektionsschutzgesetz an. Nächster Termin: Freitag, 16.11.18, 10:00 Uhr, Gesundheitsamt Dinkelsbühl, Luitpoldstr. 5. Die Gebühr für die Infoveranstaltung beträgt 14,- €. Weitere Informationen und Anmeldung unter Tel.-Nr. 09851/3051 oder 3052.

---

### **„Rund um das Baby“**

Herzliche Einladung zum dreiteiligen Seminar. Zu den Themen gehören Informationen über die gesunde Ernährung des Säuglings in Theorie und Praxis sowie ein Teil, der sich mit der Entwicklung im ersten Lebensjahr beschäftigt.

- Bindung & Entwicklung (Gesundheitsamt Dinkelsbühl, Luitpoldstraße 5) am Die., 20.11.2018
  - Theorie der Ernährung (AOK Dinkelsbühl, Schreinersgasse 13) am Die., 27.11.2018
  - Praxis der Ernährung (AOK Dinkelsbühl, Schreinersgasse 13) am Dienstag, 04.12.2018
- Beginn: jeweils um 9.30 Uhr Ende: ca. 11:00 Uhr  
Anmeldung: Gesundheitsamt Dinkelsbühl Telefon (09851) 3052 oder 3051

Veranstalter sind die Schwangerenberatungsstelle beim Landratsamt Ansbach – Gesundheitsamt Dinkelsbühl – in Zusammenarbeit mit AOK Bayern – Die Gesundheitskasse in Dinkelsbühl

---

## **Aus dem Gemeindebereich**

---

### **Theater Halsbach**

Die jährlichen Theateraufführungen in Halsbach müssen aus organisatorischen Gründen ausfallen. Die Nachholtermine sollen im Frühjahr 2019 sein und werden noch bekannt gegeben.

---

### **Jahreskonzert der Blaskapelle Dürrwangen**

**Am 10.11.2018 um 20.00 Uhr**

findet in der Alten Turnhalle das Jahreskonzert der Blaskapelle im Rahmen des Dürrwanger Kulturprogramms statt. Auf Euer Kommen freut sich die Blaskapelle

---

### **Bald ist's wieder soweit mit „Mochum Ohleit!“**

Schon lange vor der Kirchweih beginnen die Organisatoren und Aktiven des Dürrwanger Pfarrfaschings mit den Vorbereitungen für die neue

Session. Es wird überlegt und zusammengetragen, vorbereitet und auch schon geprobt. Es gibt schließlich ein hohes Niveau zu halten, welches begeisterte Besucher immer wieder bescheinigen. Folgende Termine sind 2019 für den Pfarrfasching in der „Alten Turnhalle“ und in der Pfarrkirche Maria Immaculata geplant:

Narrenmesse Samstag, 16.02.19 um 17:00 Uhr

Premiere Samstag, 16.02.19 um 19:00 Uhr

2. Veranstaltung ,Sonntag, 17.02.19 um 15:00 Uhr

3. Veranstaltung, Samstag, 23.02.19 um 19:00 Uhr

4. Veranstaltung Sonntag, 24.02.19 um 15:00 Uhr

Der Vorverkauf findet wieder an zwei Terminen statt:

1. Vorverkauf am Samstag, den 17.11.2018 von 10:00 – 11:00 Uhr im Pfarrzentrum Dürrwangen

2. Vorverkauf am Samstag, den 26.01.2019 von 10:00 – 11:00 Uhr im Pfarrzentrum Dürrwangen

Ab Montag, den 28.01.19 sind die Restkarten in der Gemeindeverwaltung Dürrwangen zu den üblichen Amtszeiten oder an der Abendkasse erhältlich. Der Reinerlös aus dem Pfarrfasching kommt wieder gemeinnützigen Zwecken zugute. So konnten wir aus den Erlösen des vergangenen Jahres

- die Anschaffung eines Beamers für das Pfarrzentrum mit 763,00 € ermöglichen,
- das Marktfest mit einem Betrag von ca. 600,00 € unterstützen,

- die Restaurierung der Kerzenleuchter in unserer Pfarrkirche mit 100,00 bezuschussen

- und letztendlich die Kollekte zur Abmilderung der Monsunschäden im Heimatbistum unseres Pfarrers Jojo Koonammaruthumkal mit 500,00 unterstützen.
- Trotz ständig steigender Kosten bleibt der Eintritt mit 10,00 € auch im achten Jahr gleich. Auf gutgelaunte und zufriedene Besucher freut sich das Komitee Dürrwanger Pfarrfasching und alle Aktiven
- 

### **Johanna Hefner und Bianca Schürlein gewannen Goldmedaille bei Deu. Meisterschaften**

Aus dem Haslacher Schützenverein hatten sich bei den im Juli ausgetragenen Bayerischen Meisterschaften insgesamt 6 Schützinnen und Schützen aus der Jugend und Juniorenklasse für die Teilnahme an den Deutschen Meisterschaften auf der Olympia-Schießanlage in München-Hochbrück qualifiziert. Dies alleine war schon eine starke Leistung, zumal sich die 6 Teilnehmer insgesamt 16 Startplätze in verschiedenen Disziplinen erkämpft hatten. Insgesamt haben die Haslacher hervorragende Platzierungen erreicht und konnten sogar 2 Deutsche Meisterinnen feiern. Die Haslacher Schützinnen Johanna Hefner und Bianca Schürlein gewannen zusammen mit Bernd Büttner aus Oberschwangingen die Goldmedaille bei den Deutschen Meisterschaften 2018 in der Disziplin Luftgewehr 3-Stellung jugend.

Sie setzten sich als Auswahlteam des Schützengaus Hesselberg mit einem

Gesamtergebnis von 1770 Ringen (Bianca Schürlein 592/Johanna Hefner 588/Bernd Büttner 590) und einem Vorsprung von 4 Ringen zum Zweitplatzierten gegen eine aus 28 Mannschaften bestehende starke Konkurrenz überlegen durch und konnten sich als „Deutsche Meister“ feiern lassen. Bianca Schürlein konnte in diesem Wettbewerb in

der Einzelwertung den 5. Platz belegen. Der 1. Platz in der Disziplin Luftgewehr 3-Stellung war sowohl für die Haslacher Teilnehmer als auch für das gesamte Hesselberger Team der größte Erfolg bei den Deutschen Meisterschaften 2018.

### **Weitere herausragende Erfolge mit Platzierungen unter den TopTen:**

Johanna Hefner:

- 4. Platz Mannschaftswertung Luftgewehr stehend
- 4. Platz Mannschaftswertung Kleinkaliber
- 7. Platz Einzelwertung Kleinkaliber
- 8. Platz Einzelwertung Kleinkaliber liegend

Zusammenfassend war es für den Schützenverein Edelweiß Haslach eine sehr erfolgreiche Saison, da schon bei den vorausgegangenen Bayerischen Meisterschaften mit Bianca Schürlein und Anna Häfner zwei Bayerische Meisterinnen und mit Johanna Hefner eine Bayerische Vizemeisterin gefeiert werden konnten.

Der Vollständigkeit halber ist zu erwähnen, dass auch die hier nicht im Einzelnen genannten Teilnehmer gute bis sehr gute Leistungen erbracht haben. Man darf nicht vergessen, dass sich bei den Deutschen Meisterschaften die Besten aus ganz Deutschland messen, die sich schon vorher bei den jeweiligen Landesmeisterschaften qualifiziert hatten. Vielen Dank an unsere Schützinnen und Schützen die sich mit viel Trainingsfleiß, Zielstrebigkeit und Ausdauer auf dieses Leistungsniveau hochgearbeitet haben und dann bei den Meisterschaften die Ruhe bewahren und sehr konzentriert und mit hoher Präzision herausragende Ergebnisse erzielen.

Weiter gebührt auch ein Dank den Betreuerinnen, Betreuern und Trainern im Schützenverein Edelweiß Haslach und beim Schützengau Hesselberg, sowie den Eltern der Jugendlichen, denn ohne deren Engagement wären solche Leistungen nicht möglich.

Die sportliche Ausbildung und auch die Förderung des gesellschaftlichen Miteinanders der Schüler- und Jugendschützen hat im Verein einen hohen Stellenwert. Gut ausgebildete Vereinsübungsleiter, Trainer und Betreuer sorgen dafür, dass der Nachwuchs in guter Obhut ist und dabei auch seinen Spaß an diesem schönen Sport findet, auch wenn der Weg nicht gleich zu Titeln führt.

## **Küchenschabenausbreitung**

Nach Informationen, die die Verwaltung bekommen hat, sind mehrere Gemeinden befallen. Küchenschaben können sich in kurzer Zeit im ganzen Haus ausbreiten. Falls Sie von einem Küchenschabebefall betroffen sind, reagieren Sie schnell und wenden Sie sich an einen Schädlingsbekämpfer. So kann verhindert werden, dass sich der Befall auf umliegende Anwesen ausdehnt.

---

## **Termine und Sonstiges**

---

### **Vorbereitungslehrgang zur staatl. Fischerprüfung in Dinkelsbühl**

Der Fischereiverein Dinkelsbühl e.V. führt in Zusammenarbeit mit der VHS Dinkelsbühl einen Vorbereitungslehrgang zur staatl. Fischerprüfung durch, der wieder als Wochenendkurs vom 18.01. – 26.01.2019 angeboten wird. Die online Fischerprüfung findet am 09.02.2019 in Ansbach statt. Nähere Informationen über die Anmeldung zum Kurs gibt es auf der Homepage des Fischereivereins Dinkelsbühl ([www.fischereiverein-dinkelsbuehl.de](http://www.fischereiverein-dinkelsbuehl.de)). Angemeldete Teilnehmer werden zu einer Vorbesprechung am 07.01.19 in Dinkelsbühl eingeladen.

---

### **Tanztee**

Liebe Seniorinnen und Senioren, Sie alle sind sehr herzlich einladen, zum „Tanztee am Nachmittag“ am Dienstag, den 13. November 2018 um 14:30 Uhr, Gasthaus „Zur Krone“ Wirtsgasse 2, 91592 Buch am Wald Kostenbeitrag 5,-- €/p.P.

Genießen Sie Geselligkeit, Musik und Spaß im Kreis Gleichgesinnter und machen Sie mit beim „Tanztee am Nachmittag“. Schön wäre es, wenn Sie Ihre Bekannten und Freunde zu unserem „Tanztee“ mit einladen, um gemeinsam einen schwungvollen, unterhaltsamen Nachmittag zu verbringen. Ich freue mich gemeinsam mit Ihnen auf eine unterhaltsame Veranstaltung.

Ihr Peter Schalk (Organisationsleitung),  
Altbürgermeister der Gemeinde Burgoberbach

---

### **Einladung zum Lenkungsausschuss ‚Projekte‘**

Am 08.11. wird in der Grund- und Mittelschule Bechhofen die nächste Sitzung unseres Lenkungsausschusses ‚Projekte‘ stattfinden. Los geht es um 18.30 Uhr mit einer Führung durch die innovativen, neugestalteten Schulräume in Bechhofen! Die

offizielle Sitzung beginnt um 19.30 Uhr.  
Neben vielen spannenden Projekten, erwartet Sie dieses Mal ein ganz besonderes Schmankerl: Gemeinsam mit Clemens Kaiser (Brand Manager „Markenkommunikation und Strategie“ bei Wüstenrot und Württembergische AG) und regionalen Referenten werden wir beleuchten, wie die Themen Digitalisierung, E-Sport und Fachkräftesicherung zusammenhängen und diskutieren, welches Potential E-Sport für unsere heimische Wirtschaft bieten kann. Auch ein konkretes E-Sport-Projekt wird sich vorstellen. Es erwartet Sie außerdem eine Auswertung unserer LEADER-Halbzeitbilanz, sowie die Premiere unseres neuen LAG-Films! Wir freuen uns auf einen spannenden Abend mit Ihnen!

---

### **AOK-Pflegeberater geben Unterstützung**

Schwerstkranke, Sterbende und deren Angehörige wissen oft zu wenig über geeignete Beratungs- und Versorgungsangebote für die letzte Phase ihres Lebens. Helfen können Pflegeberaterinnen der AOK Bayern. 61 von ihnen haben sich in der Hospiz- und Palliativberatung weitergebildet, darunter auch Waltraud Köhler, Pflegeberaterin bei der AOK in Ansbach. Sie unterstützt bei Bedarf Betroffene und ihre Angehörigen bei der Suche nach einem geeigneten Angebot zur Begleitung und Betreuung am Lebensende. „Wir Pflegeberater übernehmen damit eine wichtige Lotsenfunktion und besprechen gemeinsam mit Patient, Angehörigen, Ärzten und Pflegeeinrichtungen, welche Versorgungsform die passende ist“, so Waltraud Köhler. „Dabei hat der Wunsch des Patienten stets Vorrang.“

AOK-Pflegeberaterin Waltraud Köhler informiert zudem auch allgemein über Möglichkeiten persönlicher Vorsorge für die letzte Lebensphase, insbesondere über die Themen Patientenverfügung, Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung. Wer eine Pflegeberatung benötigt, kann sich bei Waltraud Köhler unter der Rufnummer 0981/9092216 informieren.

---



### **Heimatschätze schenken**

Lassen Sie es sich nicht entgehen, in diesem Jahr ein ganz besonderes Geburtstags- oder Weihnachtsgeschenk zu verschenken. Ein ideales Geschenk für Familie, Freunde oder Bekannte. Die Dauerkarte beinhaltet nicht nur 108 Tage Erlebnis für Groß & Klein, sondern auch zusätzlich noch viele weitere Vergünstigungen für Ausflugsziele in unserer Region! Weitere Informationen zur Dauerkarte finden Sie unter <https://www.wassertruedingen2019.de/de/besuch/dauerkarten/>

Die Dauerkarten für Erwachsene erhalten Sie ab sofort zu einem Preis von 55,00 Euro an folgenden Vorverkaufsstellen: Touristikservice Wassertr., Museum FLUVIUS, Sparkasse Wassertr., VR-Bank Wassertr., Amt für Kultur und Tourismus Dinkelsbühl, Touristikservice Feuchtwangen

Auf der Gartenschau der Heimatschätze kommen nicht nur Blumen- und Gartenfans auf ihre Kosten, stimmungsvolle Musikeinlagen, Genuss, Unterhaltung und Kunst: Die Gartenschau bietet ihren Besuchern jeden Tag die vielfältigsten Veranstaltungen. Alle Veranstaltungen sind im Eintritt der Gartenschau und der Dauerkarte inklusive! Sie möchten sich bei der Gartenschau der Heimatschätze als Privatperson, mit Ihrem Verein oder Ihrer sozialen Einrichtung/Organisation beteiligen? Dann melden Sie sich bei uns. Noch bis 15. Dezember 2018 sind Bewerbungen möglich!

Alle Informationen zum Veranstaltungskonzept, eine Übersicht der Mottotage und alle Highlights finden Sie unter

[www.wassertruedingen2019.de/de/veranstaltungen](http://www.wassertruedingen2019.de/de/veranstaltungen)

**Kontakt: Natur in Wassertrüdingen 2019 GmbH**  
**Marktstraße 19, 91717 Wassertrüdingen, Tel.Nr.**  
**09832/7086000**

## Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragsatzung – EBS)

Aufgrund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung mit Art. 5a Abs. 9 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes (KAG) und § 132 Baugesetzbuch (BauGB) erlässt der Markt Dürrwangen folgende Satzung:

### § 1

#### Erhebung des Erschließungsbeitrages

Zur Deckung ihres anderweitig nicht gedeckten Aufwandes für Erschließungsanlagen erhebt der Markt Dürrwangen Erschließungsbeiträge nach Art. 5a Abs. 1 KAG sowie nach Maßgabe dieser Satzung.

### § 2

#### Art und Umfang der Erschließungsanlagen

(1) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand

- I. für die öffentlichen zum Anbau bestimmten Straßen, Wege und Plätze (Art. 5a Abs. 2 Nr. 1 KAG) in
- bis zu einer Straßenbreite  
(Fahrbahnen, Radwege, Gehwege, kombinierte Geh- und Radwege) von
- |    |  |                  |
|----|--|------------------|
| 1. | Wochenendhausgebieten mit einer Geschossflächenzahl bis 0,2  | 7,0 m            |
| 2. | Kleinsiedlungsgebieten mit einer Geschossflächenzahl bis 0,3<br>bei einseitiger Bebaubarkeit   | 10,0 m<br>8,5 m  |
| 3. | Kleinsiedlungsgebieten, soweit sie nicht unter Nr. 2 fallen,<br>Dorfgebieten, reinen Wohngebieten, allgemeinen Wohngebieten, Mischgebieten |                  |
| a) | mit einer Geschossflächenzahl bis 0,7<br>bei einseitiger Bebaubarkeit  | 14,0 m<br>10,5 m |
| b) | mit einer Geschossflächenzahl über 0,7 - 1,0<br>bei einseitiger Bebaubarkeit   | 18,0 m<br>12,5 m |
| c) | mit einer Geschossflächenzahl über 1,0 - 1,6   | 20,0 m           |
| d) | mit einer Geschossflächenzahl über 1,6   | 23,0 m           |
| 4. | Kerngebieten, Gewerbegebieten und Sondergebieten   |                  |
| a) | mit einer Geschossflächenzahl bis 1,0  | 20,0 m           |
| b) | mit einer Geschossflächenzahl über 1,0 - 1,6   | 23,0 m           |
| c) | mit einer Geschossflächenzahl über 1,6 - 2,0   | 25,0 m           |
| d) | mit einer Geschossflächenzahl über 2,0   | 27,0 m           |
| 5. | Industriegebieten  |                  |
| a) | mit einer Baumassenzahl bis 3,0  | 23,0 m           |
| b) | mit einer Baumassenzahl über 3,0 - 6,0   | 25,0 m           |
| c) | mit einer Baumassenzahl über 6,0   | 27,0 m           |
- II. für die öffentlichen, aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Verkehrsanlagen innerhalb der Baugebiete (z. B. Fußwege, Wohnwege; Art. 5a Abs. 2 Nr. 2 KAG) bis zu einer Breite von 5 m,
- III. für die nicht zum Anbau bestimmten, zur Erschließung der Baugebiete notwendigen Sammelstraßen innerhalb der Baugebiete (Art. 5a Abs. 2 Nr. 3 KAG) bis zu einer Breite von 27 m,
- IV. für Parkflächen,
- a) die Bestandteil der Verkehrsanlagen im Sinne von Nr. I und Nr. III sind, bis zu einer weiteren Breite von 5 m,
- b) soweit sie nicht Bestandteil der in Nr. I und Nr. III genannten Verkehrsanlagen, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 15 v.H. aller im Abrechnungsgebiet (§ 4) liegenden Grundstücksflächen,
- V. für Grünanlagen mit Ausnahme von Kinderspielplätzen
- a) die Bestandteil der Verkehrsanlagen im Sinne von Nr. I bis Nr. III sind, bis zu einer weiteren Breite von 5 m,
- b) soweit sie nicht Bestandteil der in Nr. I bis Nr. III genannten Verkehrsanlagen sind, aber nach

städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 15 v.H. der im Abrechnungsgebiet (§ 4) liegenden Grundstücksflächen, für Immissionsschutzanlagen.

- VI.
- (2) Zu dem Erschließungsaufwand nach Abs. 1 Nr. I bis Nr. VI gehören insbesondere die Kosten für
- a) den Erwerb der Grundflächen,
  - b) die Freilegung der Grundflächen,
  - c) die erstmalige Herstellung des Straßenkörpers einschließlich des Unterbaues, der Befestigung der Oberfläche sowie notwendiger Erhöhungen oder Vertiefungen,
  - d) die Herstellung von Rinnen sowie der Randsteine,
  - e) die Herstellung von Radwegen,
  - f) die Herstellung von Gehwegen,
  - g) die Herstellung von kombinierten Geh- und Radwegen,
  - h) die Herstellung von Mischflächen,
  - i) die Herstellung der Beleuchtungseinrichtung,
  - j) die Herstellung der Entwässerungseinrichtung der Erschließungsanlagen,
  - k) den Anschluss an andere Erschließungsanlagen,
  - l) die Herstellung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wegen Eingriffs beitragsfähiger Maßnahmen in Natur und Landschaft,
  - m) die Übernahme von Anlagen als gemeindliche Erschließungsanlagen,
  - n) die Herstellung von Böschungen, Schutz- und Stützmauern.
- (3) Der Erschließungsaufwand umfasst auch den Wert der vom Markt Dürrwangen aus seinem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung.
- (4) Der Erschließungsaufwand im Rahmen des Abs. 1 umfasst auch die Kosten, die für die Teile der Fahrbahn einer Ortsdurchfahrt einer Bundes-, Staats- oder Kreisstraße entstehen, die über die Breiten der anschließenden freien Strecken hinausgehen.
- (5) Soweit Erschließungsanlagen im Sinne des Abs. 1 als Sackgassen enden, ist für den erforderlichen Wendehammer der Aufwand bis zur vierfachen Gesamtbreite der Sackgasse beitragsfähig.

### **§ 3** **Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes**

- (1) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand (§ 2) wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.
- (2) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird für die einzelne Erschließungsanlage ermittelt. Der Markt Dürrwangen kann abweichend von Satz 1 den beitragsfähigen Erschließungsaufwand für bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage oder diesen Aufwand für mehrere Anlagen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden (Erschließungseinheit), ermitteln.
- (3) Die Aufwendungen für Fußwege und Wohnwege (§ 2 Abs. 1 Nr. II), für Sammelstraßen (§ 2 Abs. 1 Nr. III), für Parkflächen (§ 2 Abs. 1 Nr. IV b), für Grünanlagen (§ 2 Abs. 1 Nr. V b) und für Immissionsschutzanlagen (§ 2 Abs. 1 Nr. VI, § 10) werden den zum Anbau bestimmten Straßen, Wegen und Plätzen, zu denen sie von der Erschließung her gehören, zugerechnet. Das Verfahren nach Satz 1 findet keine Anwendung, wenn das Abrechnungsgebiet (§ 4) der Fuß- und Wohnwege, der Sammelstraßen, Parkflächen, Grünanlagen oder Immissionsschutzanlagen von dem Abrechnungsgebiet der Straßen, Wege und Plätze abweicht; in diesem Fall werden die Fuß- und Wohnwege, die Sammelstraßen, Parkflächen, Grünanlagen und Immissionsschutzanlagen selbstständig als Erschließungsanlagen abgerechnet.

### **§ 4** **Abrechnungsgebiet**

Die von einer Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet. Wird ein Abschnitt einer Erschließungsanlage oder eine Erschließungseinheit abgerechnet, so bilden die von dem Abschnitt der Erschließungsanlage bzw. Erschließungseinheit erschlossenen Grundstücke das Abrechnungsgebiet.

### **§ 5** **Gemeindeanteil**

Der Markt Dürrwangen trägt 10 v. H. des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes.

## § 6

### Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

(1) Bei zulässiger gleicher Nutzung der Grundstücke wird der nach § 3 ermittelte Erschließungsaufwand nach Abzug des Anteils des Marktes Dürrwangen (§ 5) auf die Grundstücke des Abrechnungsgebietes (§ 4) nach den Grundstücksflächen verteilt.

(2) Ist in einem Abrechnungsgebiet (§ 4) eine unterschiedliche bauliche oder sonstige Nutzung zulässig, wird der nach § 3 ermittelte Erschließungsaufwand nach Abzug des Anteils des Marktes Dürrwangen (§ 5) auf die Grundstücke des Abrechnungsgebietes (§ 4) verteilt, indem die Grundstücksflächen mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht werden, der im Einzelnen beträgt:

- |  |     |
|--|-----|
| 1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit und gewerblich oder sonstig nutzbaren Grundstücken, auf denen keine oder nur eine untergeordnete Bebauung zulässig ist | 1,0 |
| 2. bei mehrgeschossiger Bebaubarkeit zuzüglich je weiteres Vollgeschoss  | 0,3 |

(3) Als Grundstücksfläche gilt:

1. bei Grundstücken, die vollständig im Bereich eines Bebauungsplanes im Sinne von § 30 Abs. 1 und 2 BauGB oder teilweise im beplanten Bereich und im Übrigen im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) bzw. vollständig im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) liegen, der Flächeninhalt des Buchgrundstücks, wie er sich aus der Eintragung im Grundbuch ergibt. Bei Grundstücken, die nur teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes (§ 30 BauGB) liegen und im Übrigen im Außenbereich (§ 35 BauGB), die Grundstücksfläche, die sich innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes befindet.
2. bei Grundstücken im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB), die in den Außenbereich (§ 35 BauGB) übergehen und bei denen sich die Grenze zwischen Innen- und Außenbereich nicht aus einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB ergibt, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 m, gemessen von der der Erschließungsanlage zugewandten Grenze des beitragspflichtigen Grundstücks. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird.

(4) Beitragspflichtige Grundstücke, die ohne bauliche Nutzungsmöglichkeit oder die mit einer untergeordneten baulichen Nutzungsmöglichkeit gewerblich oder in sonstiger Weise vergleichbar genutzt werden oder genutzt werden dürfen, z. B. Friedhöfe, Sportanlagen, Freibäder, Campingplätze, Dauerkleingärten, werden mit 0,5 der Grundstücksfläche in die Verteilung einbezogen.

(5) Als zulässige Zahl der Vollgeschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur eine Baumassenzahl aus, so gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5. Weist der Bebauungsplan lediglich eine höchstzulässige Gebäudehöhe in Form der Wand- oder Firsthöhe aus, so gilt diese geteilt durch 2,6 in Wohn- und Mischgebieten, geteilt durch 3,5 in Gewerbe- und Industriegebieten. Sind beide Höhen festgesetzt, so ist die höchstzulässige Wandhöhe maßgebend. Bruchzahlen werden auf volle Zahlen auf- oder abgerundet. Setzt der Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch eine Baumassenzahl noch die höchstzulässige Gebäudehöhe in Form der Wand- oder Firsthöhe fest, so findet Abs. 8 Anwendung.

(6) Ist im Einzelfall eine größere Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden, so ist diese zugrunde zu legen.

(7) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig sind, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke. Bei mehrgeschossigen Parkbauten bestimmt sich der Nutzungsfaktor nach der Zahl ihrer Geschosse.

(8) In unbeplanten Gebieten sowie im Fall des Abs. 5 Satz 6 ist maßgebend

1. bei bebauten Grundstücken die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse.
2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.

Vollgeschosse sind Geschosse, die vollständig über der natürlichen oder festgelegten Geländeoberfläche liegen und über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine Höhe von mindestens 2,30 m haben. Als

Vollgeschosse gelten auch Kellergeschosse, deren Deckenunterkante im Mittel mindestens 1,20 m höher liegt als die natürliche oder festgelegte Geländeoberfläche.

(9) Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden je angefangene 3,5 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet. Ist ein Grundstück mit einer Kirche bebaut, so sind zwei Vollgeschosse anzusetzen. Dies gilt für Türme, die nicht Wohnzwecken, gewerblichen oder industriellen Zwecken oder einer freiberuflichen Nutzung dienen, entsprechend.

(10) Werden in einem Abrechnungsgebiet (§ 4) außer überwiegend gewerblich genutzten Grundstücken oder Grundstücken, die nach den Festsetzungen eines Bebauungsplans in einem Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet liegen, auch andere Grundstücke erschlossen, so sind für die Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie für die Grundstücke, die überwiegend gewerblich genutzt werden, die in Abs. 2 genannten Nutzungsfaktoren um je 50 v.H. zu erhöhen. Als gewerblich genutzt oder nutzbar gelten auch Grundstücke, wenn sie überwiegend Geschäfts-, Büro-, Praxis-, Unterrichts-, Heilbehandlungs- oder ähnlich genutzte Räume beherbergen oder in zulässiger Weise beherbergen dürfen.

## **§ 7**

### **Eckgrundstücke und durchlaufende Grundstücke**

Für Grundstücke, die von mehr als einer Erschließungsanlage im Sinne des Art. 5a Abs. 2 Nr. 1 KAG erschlossen werden, ist die Grundstücksfläche bei Abrechnung jeder Erschließungsanlage nur mit zwei Dritteln anzusetzen. Dies gilt nicht,

1. wenn ein Erschließungsbeitrag nur für eine Erschließungsanlage erhoben wird und Beiträge für weitere Anlagen zu deren erstmaliger Herstellung weder nach dem geltenden Recht noch nach vergleichbaren früheren Rechtsvorschriften erhoben worden sind oder erhoben werden,
2. für Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie für Grundstücke, die gem. § 6 Abs. 10 als gewerblich genutzt gelten.

## **§ 8**

### **Kostenspaltung**

Der Erschließungsbeitrag kann für

1. den Grunderwerb,
2. die Freilegung der Grundflächen,
3. die Fahrbahn, auch Richtungsfahrbahnen,
4. die Radwege,
5. die Gehwege zusammen oder einzeln,
6. die gemeinsamen Geh- und Radwege,
7. die unselbstständigen Parkplätze,
8. die Mehrzweckstreifen,
9. die Mischflächen,
10. die Sammelstraßen,
11. die Parkflächen,
12. die Grünanlagen,
13. die Beleuchtungseinrichtungen und
14. die Entwässerungseinrichtungen

gesondert erhoben und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden, sobald die Maßnahme, deren Aufwand durch Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen worden ist. Diesen Zeitpunkt stellt der Markt Dürrwangen fest.

## **§ 9**

### **Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen**

(1) Die zum Anbau bestimmten Straßen, Wege und Plätze sowie Sammelstraßen und Parkflächen sind endgültig hergestellt, wenn sie die nachstehenden Merkmale aufweisen:

1. eine Pflasterung, eine Asphalt-, Beton- oder ähnliche Decke neuzeitlicher Bauweise mit dem technisch notwendigen Unterbau,
2. Straßenentwässerung und Beleuchtung,
3. Anschluss an eine dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straße.

(2) Geh- und Radwege sind endgültig hergestellt, wenn sie eine Abgrenzung gegen die Fahrbahn und



gegeneinander (außer bei Mischflächen) sowie eine Befestigung mit Platten, Pflaster, Asphaltbelag oder eine ähnliche Decke in neuzeitlicher Bauweise mit dem technisch notwendigen Unterbau aufweisen.

(3) Grünanlagen sind endgültig hergestellt, wenn ihre Flächen gärtnerisch gestaltet sind.

(4) Zu den Merkmalen der endgültigen Herstellung der in den Abs. 1 bis 3 genannten Erschließungsanlagen gehören alle Maßnahmen, die durchgeführt werden müssen, damit der Markt Dürrwangen das Eigentum oder eine Dienstbarkeit an den für die Erschließungsanlage erforderlichen Grundstücken erlangt.

## **§ 10**

### **Immissionsschutzanlagen**

Art, Umfang, Verteilungsmaßstab und Herstellungsmerkmale von Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes werden durch ergänzende Satzung im Einzelfall geregelt.

## **§ 11**

### **Entstehen der Beitragspflicht**

Die Beitragspflicht entsteht mit der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen, für Teilbeträge, sobald die Maßnahmen, deren Aufwand durch die Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen sind. Im Falle des Art. 5a Abs. 9 KAG i.V.m. § 128 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BauGB entsteht die Beitragspflicht mit der Übernahme durch den Markt Dürrwangen.

## **§ 12**

### **Vorausleistungen**

Im Fall des Art. 5a Abs. 9 KAG i.V.m. § 133 Abs. 3 BauGB können Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Erschließungsbeitrages erhoben werden.

## **§ 13**

### **Beitragspflichtiger**

Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

## **§ 14**

### **Fälligkeit**

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheids, die Vorausleistung einen Monat nach Bekanntgabe des Vorausleistungsbescheids fällig.

## **§ 15**

### **Ablösung des Erschließungsbeitrages**

(1) Der Erschließungsbeitrag kann im Ganzen vor Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden (Art. 5a Abs. 9 KAG i. V. m. § 133 Abs. 3 Satz 5 BauGB). Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Höhe des Ablösungsbetrages richtet sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Erschließungsbeitrages.

(2) Ein Ablösungsvertrag wird unwirksam, wenn sich zum Zeitpunkt der Entstehung der sachlichen Beitragspflichten ergibt, dass der auf das betreffende Grundstück entfallende Erschließungsbeitrag das Doppelte oder mehr als Doppelte bzw. die Hälfte oder weniger als die Hälfte des Ablösungsbetrages ausmacht. In einem solchen Fall ist der Erschließungsbeitrag durch Bescheid festzusetzen und unter Anrechnung des gezahlten Ablösungsbetrages anzufordern oder die Differenz zwischen gezahltem Ablösungsbetrag und Erschließungsbeitrag zu erstatten.

**§ 16  
Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2019 in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Erschließungsbeitragssatzung vom 10. März 1997 außer Kraft.

Dürrwangen, den 10.10.2018

**Winter, 1. Bürgermeister**

**Termine – Sonstiges**

Datum	Uhrzeit	Veranstaltung
14.11./28.11.		<b>Restmüll</b>
16.11./23.11./07.12.	14:30 – 16:30	<b>Wertstoffhof</b>
01.12.	09:00 – 11:00	
19.11.18		<b>Gelber Sack</b>
21.11./05.11.18		<b>Biotonne</b> Seit 04.01.2018 fährt die Firma Ernst den Biomüll in Dürrwangen. Die Tour startet morgens um 6 Uhr. Die Abfalltonnen müssen morgens <b>ab 6 Uhr zur Leerung</b> bereit stehen.
28.11.18		<b>Papiertonne</b>
11.12.18	09:00 – 14:00	<b>Versorgungsamt Nürnberg</b> - Sprechtag im Landratsamt Ansbach: zuständig für Eltern-, Landeserziehungs-, Betreuungs-, Blindengeld u. Schwerbehindertenverfahren
25.01.19	08.30 – 12.00	<b>Sprechtag der Deutschen Rentenversicherung im Rathaus Dürrwangen:</b> Terminvereinbarung erforderlich unter 09856/9720-19!

**Apothekennotdienst**

Tag	Datum	Apotheke
Samstag	10.11.18	Apotheke Kiderlen, Feuchtwangen, 09852/61330
Sonntag	11.11.18	Apotheke am Forst, Dentlein a.F., 09855/9752626
Samstag	17.11.18	St. Georgs Apotheke, Dinkelsbühl, 09851/57440
Sonntag	18.11.18	Hubertus-Apotheke, Schopfloch, 09857/246
Samstag	24.11.18	Stiftsherren-Apotheke, Feuchtwangen, 09852/67350
Sonntag	25.11.18	St. Pauls Apotheke, Dinkelsbühl, 09851/3435
Samstag	01.12.18	Löwen-Apotheke, Feuchtwangen, 09852/67760
Sonntag	02.12.18	Apotheke Kiderlen, Feuchtwangen, 09852/61330
Dienstwechsel täglich 08:00 Uhr früh – Änderungen vorbehalten		

## Ausbildung - Ergotherapie

Das Berufliche Schulzentrum der Diakonie Neuendettelsau bietet seit September 2018 die Ausbildung zum Ergotherapeuten an.

Ergotherapeuten helfen Menschen, Handlungen in ihrem Alltag nach einer Einschränkung wieder selbstständig auszuführen. Hierbei arbeiten sie mit Patienten aller Altersgruppen. Die Bewerber sollten gerne mit Menschen arbeiten, einfühlsam und geduldig sein. Kreativität und handwerkliches Geschick ist zudem von Vorteil. Sie haben nach der Ausbildung sehr gute Berufsaussichten.

Voraussetzung für diese Ausbildung ist ein mittlerer Schulabschluss oder Mittelschulabschluss und eine abgeschlossene zweijährige Berufsausbildung.

**Wann:** 29.11.2018 um 14:30 Uhr

**Wo:** BiZ Ansbach

**Referent:** Herr Groß, stellvertretender Schulleiter des Beruflichen Schulzentrums in Neuendettelsau

**Anmerkung:** für eine bessere Lesbarkeit wurde nur die männliche Bezeichnung verwendet - gemeint ist natürlich sowohl die männliche als auch die weibliche Form!

## Berufe Live: Betriebsbesuch bei VP

Die VP Group ist einer der europaweit führenden Hersteller von zuverlässigen und innovativen Verpackungslösungen für die unterschiedlichsten Anwendungen. Vier Geschäftsfelder sichern dauerhaft ertragsorientiertes Wachstum und damit die Unabhängigkeit der VP Group.

Bei der Betriebsführung werden folgende Ausbildungsberufe vorgestellt:

- Elektroniker/in Betriebstechnik
- Fertigungsmechaniker/in
- Industriekauffrau/-mann
- Packmitteltechnologe/in

**Wann:** 22. November 2018  
von 14:30 Uhr bis ca. 16:00 Uhr

**Wo:** Vereinigte Papierwarenfabriken GmbH,  
Industriestraße 6, 91555 Feuchtwangen

**Eine Anmeldung ist unter  
0981/182-333 erforderlich.**  
Die Teilnehmerzahl ist begrenzt.